§ 5 Grundsätzliche Übernahmevoraussetzungen

Die Ergebnisse der Gebäudevermessung der Antragsteller sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, wenn

1. die untere Vermessungsbehörde dem Antrag nach § 4 zugestimmt hat,

2. die Frist nach § 4 Abs. 5 nicht abgelaufen ist und

3. die weiteren Voraussetzungen nach §§ 6 bis 11 gegeben sind.